

Bundesland	MBO umgesetzt/ nicht umgesetzt	Gebäudetyp				Bauteile												
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
1	2	max. Höhe ¹⁾ , Art der Nutzung und mind. Feuerwiderstand	Tragende Wände, Decken u. Stützen	nichttragende Außenwände	Kellerwände und -decken	Wohnungstrennwände	Gebäude-trennwände/ abschluss wände	Brandwände	Dächer, ⁵⁾ Dachtragwerke	Tragende Teile notw. Treppen	Wände von innenliegenden Treppenträumen	notwendige Flure	Außenwand-bekleidungen ¹²⁾	Aufzug-schächte				
Musterbauordnung (MBO) Fassung: 2002-11		1	7,00 m freist.	2 NE <400 m ²	F0	keine	keine	F30-B	keine	F30/F90-BA	F60-BA	keine ^{6) 7)}	keine	Keine ⁸⁾	keine ⁹⁾	B2	BA	
		2	7,00 m	2 NE <400 m ²	F30-B	F30-B	keine	F30-B	F30-B ³⁾	F30/F90-BA	F60-BA	keine ^{6) 7)}	keine	Keine ⁸⁾	keine ⁹⁾	B2	BA	
		3	7,00 m		F30-B	F30-B	keine	F90-A	F30-B	F30/F90-BA	F60-BA	keine ^{6) 7)}	F 30 oder A	F30-B	F30-B ^{10) 11)}	B2	F30-BA	
		4	13,0 m	Je NE <400 m ²	F60-BA	F60-BA	B1 bzw. F30-B ²⁾	F90-A	F60-BA	Brandwand	F60 ⁺ - BA ⁴⁾	keine ^{6) 7)}	A	F60 ⁺ - BA ⁴⁾	F30-B ^{10) 11)}	B1	F60-BA	
		5	22,0 m		F90-A	F90-A	B1 bzw. F30-B ²⁾	F90-A	F90-A	Brandwand	F90-A	keine ^{6) 7)}	F 30-A	F90-A	F30-B ^{10) 11)}	B1	F90-A	
Baden-Württemberg (BW) LBOAVO Fassung 17.11.1995	MBO z.B. Gebäudeklassen werden abschnittsw. umgesetzt	a	8,00m ^{1) Def. BW} 2 VollG.	1 WE	F0	keine	keine Anforderungen wenn >2,5 m von Grundstücksgrenze	keine	-----	F0/F90-F90/F0	-----	keine ⁶⁾	keine	Keine	-----	B2	-----	
		b	8,00m ^{1) Def. BW}	unbegrenzt	F30-B	F30-B ¹⁸⁾		F30-B	F30-B	F30/F90-F90/F30	-----	keine ⁶⁾	A oder Hartholz	F30-B	mind. B2	B2	F30-B	
		c	bis 22,00 m	unbegrenzt	F90-A	F90-AB o. F90-BA ^{18) 19)}		F90-AB oder F90-BA ²⁰⁾	F90-A ¹⁾	Brandwand	F90-A	keine ⁶⁾	A	F90-A	mind. B1	B1	F90-a	
Bayern (BY) Fassung 04.08.1997 mit Änderung 24.07.98	Entwurf liegt vor Novellierung wird noch 2005 erwartet	a	2VollG	2 WE	F0	keine	Keine ²¹⁾	F30-B	keine	F30/F90-F90/F30	-----	²³⁾	keine	Keine	keine	B2	keine	
		b	7,00 m	unbegrenzt	F30-B	F30-B	F30-B ²¹⁾	F30-B	F30-B	F90-AB	-----	²³⁾	A oder F30-B	F30-B	F30-B	B2	(F90-A) ¹⁷⁾	
		c		Land- u. forstwirt. Geb unbegrenzt	F90-AB	F90-AB	F30-B	F30-B	F90-AB ²²⁾	Brandwände	F90-A	²³⁾	(bis 5 Geschosse) F90-A > 5 Ge	wie trag. Bauteile Brandwände	(bis 5 Geschosse) ²⁴⁾ F90-A >5 Ge	B1/B2	(F90-A) ¹⁷⁾	
		d	22,00 m		F90-AB	F90-AB	F30-B	F90-AB	F90-AB	Brandwände	F90-A	²³⁾				B1	F90-A >5 Ge	
Berlin (BE) Fassung 03.09.1997	LBO wird z.Z. überarbeitet, MBO wird weitgehend umgesetzt	a*	7,00 m	1 WE	F0	keine		keine	-----	-----		keine ⁶⁾	keine	Keine	-----	B2		
		b*	7,00 m	2 WE	F30-B	F30-B		F30-B	F30-B	F90-AB ¹⁶⁾		keine ⁶⁾	keine	Keine	> 2 VG:	B2	(F90-A) ¹⁷⁾	
		c*	7,00 m	unbegrenzt	F30-B	F30-B	> 3 VG: A	F90-A	F30-B	Brandwand	F90-A	keine ⁶⁾	keine	F90-AB	F30-A	B2 (ab 3 VG B1)	(F90-A) ¹⁷⁾	
		d*	22,00 m	unbegrenzt	F90-A	F90-A ¹⁵⁾	bzw. F30-B1	F90-A	F90-A	Brandwand	F90-A	keine ⁶⁾	>3 VG: A >5 VG F90-A	Brandwände	F30-A	B1	F90-A ¹⁷⁾	
Brandenburg (BB) Fassung 16.07.2003	MBO nicht umgesetzt, eigene Gebäudeklassen eingeführt	a	7,00 m	2 WE	F30-B	F30-B	A bzw. F30-B	F30-B	F30-B	F60-BA	F60-BA	F30-B	keine	wie tragende + raumabschließende Wände Brandwände	keine	B2	F-30-B	
		b	7,00 m	unbegrenzt	F30-B	F30-B	A bzw. F30-B	F90-A	F-30-B	F60-A	F60-A	F30-B	keine		keine	B2	F-30-B	
		c	22,00 m	unbegrenzt	F 90-A	F90-A ¹³⁾	A bzw. F30-B	F90-A	F90-A	Brandwand	F90-A	F60-BA	F90-A ¹⁴⁾		A-Baustoffe ¹⁾	B1 (ggf. B2)	F90-A	
Bremen (HB) Fassung 27.03.1995 mit Änderung 08.04.2003	MBO noch nicht umgesetzt	a	2VollG	1 WE	F0	keine	keine	keine	-----	-----	-----	keine ²⁹⁾	keine	Keine	-----	B2	keine	
		b	7,00 m	2 WE	F30-B	F30-B	keine	F30-B	F30-B	F90-B ²⁸⁾	F90-A	keine ²⁹⁾	keine	F30-B	F30-B	B2	(F90-A) ⁵⁴⁾	
		c	7,00 m	unbegrenzt	F30-B	F30-B	keine	F90-A	F30-B ²⁶⁾	Brandwand	F90-A	keine ²⁹⁾	A oder F30-B	F30-B	F30-B ¹⁾	B2	(F90-A) ⁵⁴⁾	
		d	bis 22,00 m	unbegrenzt	F90-A	F90-A ²⁵⁾	F30-B	F90-A	F90-A ^{26) 27)}	Brandwand	F90-A	keine ²⁹⁾	F90-A	F90-A	F30-AB	B1	F90-A >6 Ge	
Hamburg (HH) Fassung 01.07.1986 mit Änderung 17.12.2002	MBO noch nicht umgesetzt; Zeitplan nicht bekannt	1	7,00 m	2 WE	F30-B	F30-B ^{35) 36)}		F30-AB	F30-BA	F30-B / F90-BA ³⁷⁾	F90-A	keine bzw. F30-B, wenn giebelständig aneinander gebaut	keine	F30-B + Bekl. A	F30-B	B2 ≥ 2,50 m	keine	
		2	7,00 m		F30-AB	F30-AB ³⁵⁾		F90-AB	F90-A	Brandwand	F90-A	F30-AB	F30-AB	F90-A +Bekl. A	F30-AB	B1 ³⁹⁾	(F90-A) ¹⁷⁾	
		3	22,0 m		F90-A	F90-A ³⁵⁾	F30-AB	F90-A	F90-A	Brandwand	F90-A	F90-A ³⁸⁾	F90-A	F90-A	F90-A	B1 ⁴⁰⁾	(F90-A) ¹⁷⁾	
Hessen (HE) Fassung 18.06.2002	Gebäudeklassen der MBO umgesetzt; Anforderungen unterscheiden sich jedoch von MBO	1	7,00 m freist.	2 NE <400 m ²	F0	keine	keine	keine	keine	F30-B / F90-BA	F90-A+M	Generell gilt:	keine	Keine	keine	B2	keine	
		2	7,00 m	2 NE <400 m ²	F30-B	F30-B	keine	F30-B	Keine ⁽³¹⁾	F30-B / F90-BA	F90-A+M ⁽³²⁾	keine bzw. F30-B, wenn giebelständig aneinander gebaut	keine	Keine	keine	B2	keine	
		3	7,00 m		F30-B	F30-B	keine	F30-B	F30-B	F30-B / F90-BA	F90-A+M ⁽³²⁾		A o. F30-B ⁽³³⁾	A oder F30-B	F30-B	B2	F30-BA	
		4	13,0 m	Je NE <400 m ²	F60-A oder F90-BA	F60-A oder F90-BA	A o. W30-B ⁽³⁰⁾	F60-A oder F90-BA	F60-A oder F90-BA	F60 A +M oder F90-BA+M	F90-A+M ⁽³²⁾		A ⁽³³⁾	F60-A+M oder F90-BA+M	F30-B ⁽³⁴⁾	B1	F60-BA	
		5	22,0 m		F90-A	F90-A	A o. W30-B ⁽³⁰⁾	F90-A	F90-A	Brandwand	F90-A+M		F30-A	F90-A+M	F30-BA ⁽³⁴⁾	B1	F90-AB	
Mecklenburg-Vorpommern (MV) Fassung 06.05.98	MBO wird in kürze zu 99% umgesetzt; z. Z in der Anhörung	1	2VollG	1 WE	F0	keine	keine	keine	-----	-----	-----	keine	keine	-----	-----	B2	keine	
		2	7,00 m	2 WE	F30-B	F30-B ⁴¹⁾	keine	F30-AB	F30-B	F90-B ²⁸⁾	F90-BA ²⁸⁾	keine bzw. F30-B, wenn giebelständig aneinander gebaut	keine	keine	-----	-----	B2 ⁴³⁾	(F90-A) ¹⁷⁾
		3	7,00 m		F30-B	F30-B ⁴¹⁾	keine	F90-A	F30-B ²⁶⁾	Brandwand	F90-A		A oder F30-B	F90-AB +Bekl. A	F30-B	B2 ⁴³⁾	(F90-A) ¹⁷⁾	
		4	22,0 m		F90-A	F90-A ⁴¹⁾	A oder F30-B	F90-A	F90-A ⁴²⁾	Brandwand	F90-A		F90-A	F90-AB +Bekl. A	F30-AB	B1 ⁴⁴⁾	F90-A >5 Ge	

Bundesland	MBO umgesetzt/ nicht umgesetzt	Gebäudetyp				Bauteile											
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2		max. Höhe ¹⁾ , Art der Nutzung und mind. Feuerwiderstand			Tragende Wände, Decken u. Stützen	nichttragende Außenwände	Kellerwände und -decken	Wohnungs- trennwände	Gebäude- trennwände/ abschluss wände	Brandwände	Dächer, ⁵⁾ Dachtrag- werke	Tragende Teile notw. Treppen	Wände von innenliegen- den Treppen- räumen	notwendige Flure	Außenwand- bekleidungen ¹²⁾	Aufzug- schächte
Niedersachsen (NS)	MBO noch nicht umgesetzt; Zeitplan nicht bekannt	a	2VollIG	1 WE	F0 ⁴⁵⁾	keine	a,b,c: W 0 bei ≥ 5 m Grenzab. bzw A oder F30-B ≥ 2,50m und < 5,00 m	F30-B	-----	-----	-----	keine	keine	-----	-----	B2	keine
Fassung 13.07.95 mit Änderung 06.10.97		b	7,00 m	2 WE	F30-B	F30-B		F30-B	F30-B ⁴⁶⁾	F90-AB oder F30-B/F90-BA ⁴⁷⁾	F90-A	keine bzw. F30-B, wenn giebelständig aneinander gebaut	keine	keine	-----	B2	(F90-A) ⁵⁴⁾
		c	7,00 m		F30-B	F30-B		F90-AB	F30-B ⁴⁶⁾	Brandwand	F90-A		A oder F30-B	F90-AB ⁴⁸⁾	F30-B, nicht Dach	B2	(F90-A) ⁵⁴⁾
		d	22,00 m		F90-AB	F90-AB ⁴⁵⁾	A oder F30-B	F90-AB	F90-AB ⁴²⁾	Brandwand	F90-A		F90-AB	F90-A ⁴⁸⁾	F30-AB	B1	F90-A >6 Ge
Nordrhein- Westfalen (NW)	MBO 2002-11 noch nicht umgesetzt	a		1 WE	F0	keine	keine	keine	-----	-----	-----	keine	keine	-----	-----	B2	keine
		b	7,00 m	2 WE	F30-B	F30-B ⁴⁹⁾	keine	F30-AB	F30-B ^{51, 52)}	F90-AB oder F30-B/F90-BA ⁴⁷⁾	F90-A	keine bzw. F30-B, wenn giebelständig aneinander gebaut	keine	keine	F30-B	B2	(F90-A) ¹⁷⁾
		c	7,00 m		F30-B	F30-B ⁴⁹⁾	keine	F90-AB	F30-B ^{51, 52)}	F90-AB	F90-A		A	F90-AB +Bekl.A	F30-B	B2	(F90-A) ¹⁷⁾
Fassung 01.03.00		d	22,00 m		F90-AB	F90-AB ⁵⁰⁾	A oder F30-B	F90-AB	F90-AB ^{51,52)}	Brandwand	F90-A		F90-A	F90-AB +Bekl.A Brandwände	F30-AB ⁵³⁾	B1	F90-AB ¹⁷⁾
Rheinland- Pfalz (RP)	MBO noch nicht umgesetzt; Zeitplan nicht bekannt	1	2VollIG	1 WE	F0	keine	keine	keine	-----	-----	-----	keine	keine	-----	-----	B2	keine
		2	7,00 m	2 (3) WE	F30-B	F30-B	keine	F30-AB	F30-B ⁴⁶⁾	F90-AB oder F30-B/F90-BA ⁴⁷⁾	F90-A	keine bzw. F30-B, wenn giebelständig aneinander gebaut	keine	keine	-----	B2	(F90-A) ¹⁷⁾
		3	7,00 m		F30-B	F30-B	keine	F90-AB	F30-B ⁴⁶⁾	F90-AB	F90-A		A oder F30-B	F90-AB +Bekl.A	F30-B	B2	(F90-A) ¹⁷⁾
Fassung 24.11.98		4	22,00 m		F90-A	F90-A	A oder F30-B	F90-A	F90-A ^{42, 46)}	Brandwand	F90-A		F90-A	F90-AB +Bekl.A Brandwände	F30-AB ⁵³⁾	B1 ⁴⁴⁾	F90-A ¹⁷⁾
Saarland (SL)	MBO 2002-11 umgesetzt	1	7,00 m freist.	2 NE <400 m ²	F0	keine	keine	F30-B	keine	F30/F90-BA	F90-A+M ggf F60-BA ⁵⁹⁾	keine	keine	Keine	keine	B2	keine
		2	7,00 m	2 NE <400 m ²	F30-B	F30-B ⁵⁷⁾	keine	F30-B	F30-B	F30/F90-BA	F90-A+M ggf F60-BA ⁵⁹⁾	keine bzw. F30-B, wenn giebelständig aneinander gebaut	keine	Keine	keine	B2	keine
		3	7,00 m		F30-B	F30-B ⁵⁷⁾	keine	F90-AB	F30-B ⁴²⁾	F30/F90-BA	F90-A+M ggf F60-BA ⁵⁹⁾		F 30 oder A	F30-B + Bekl.A	F30-B ⁶⁰⁾	B2	F30-BA
Fassung 18.02.2004		4	13,0 m	Je NE <400 m ²	F60-BA	F60-BA ⁵⁷⁾	A bzw. W30-B	F90-AB	F60-BA ⁴²⁾	Brandwand	F90-A+M ggf F60 ⁺ -BA ⁵⁹⁾		A	F60 ⁺ -BA + Bekl.A	F30-B ⁶⁰⁾	B1 ⁵⁸⁾	F60-BA
		5	22,0 m		F90-A	F90-AB ⁵⁷⁾	A bzw. W30-B	F90-AB	F90-AB ⁴²⁾	Brandwand	F90-A+M		F 30-A	F90-A + Bekl.A	F30-B ⁶⁰⁾	B1 ⁵⁸⁾	F90-A
Sachsen (SN)	MBO 2002-11 noch nicht umgesetzt	a	2VollIG	1 WE	F0	keine	keine	keine	-----	-----	-----	keine	Keine	-----	-----	B2	keine
		b	7,00 m	2 WE	F30-B	F30-B ⁵⁵⁾	keine	F30-AB	F30-B	F90-A oder F30-B/F90-BA ⁴⁷⁾	F90-A	keine bzw. F30-B, wenn giebelständig aneinander gebaut	> 3 VG: A	keine	F30-A bzw. -B ²⁸⁾	B2 ⁴³⁾	(F90-A) ⁵⁴⁾
		c	7,00 m		F-30-B	F30-B ⁵⁵⁾	keine	F90-A	F30-B ⁴⁶⁾	Brandwand	F90-A		> 5VG: F90-A	F30-B + Bekl.A ⁵⁶⁾	F30-A bzw. -B ²⁸⁾	B2 ⁴³⁾	(F90-A) ⁵⁴⁾
Fassung 14.12.2001		d	22,00 m		F-90-A	F-90-A ⁵⁵⁾	A oder F30-B	F90-A	F90-A ^{42,46)}	Brandwand	F90-A		F90-A	F90-A + Bekl.A Brandwände	F30-A	B 1 ⁴⁴⁾	F90-A >6 Ge
Sachsen- Anhalt (ST)	MBO 2002-11 noch nicht umgesetzt	a	2VollIG	1 WE	F0	keine	keine	keine	-----	-----	-----	keine	keine	-----	-----	B2	keine
		b	7,00 m	2 WE	F30	F30-B ⁵⁵⁾	keine	F30-AB	F30-B	F90-B ³⁷⁾	F90-A	keine bzw. F30-B, wenn giebelständig aneinander gebaut	keine	keine	F30-A bzw. -B ²⁸⁾	B2 ⁴³⁾	(F90-A) ⁵⁴⁾
		c	7,00 m		F30-B	F30-B ⁵⁵⁾	keine	F90-A	F30-B ⁴⁶⁾	Brandwand	F90-A		A oder F30-B	F90-A + Bekl.A	F30-A bzw. -B ²⁸⁾	B2 ⁴³⁾	(F90-A) ⁵⁴⁾
Fassung 09.02.2001		d	22,0 m		F90-A	F-90-A ⁵⁵⁾	A oder F30-B	F90-A	F90-A ^{42,46)}	Brandwand	F90-A		F90-A	F90-A + Bekl.A Brandwände	F30-A	B 1 ⁴⁴⁾	F90-A >6 Ge
Schleswig Holstein (SH)	MBO 2002-11 noch nicht umgesetzt	a	2VollIG	1 WE	F0	keine	keine	keine	-----	-----	-----	keine	keine	-----	-	B2	keine
		b	7,00 m	2 WE	F30-B	F30-B	keine	F30-B	F30-B	F90-BA	F90-BA	keine bzw. F30-B, wenn giebelständig aneinander gebaut	keine	keine	F30-B	B2	(F90-A) ¹⁷⁾
		c	7,00 m		F30-B	F30-B	keine	F90-A	F30-B ⁴⁶⁾	Brandwand	F90-A		A oder F30-B	F30-B + Bekl.A	F30-B	B2	(F90-A) ¹⁷⁾
Fassung 10.01.00		d	22,00 m		F90-A	F90-A ⁴²⁾	A oder F30-B	F90-A	F-90-A ^{42, 46)}	Brandwand	F90-A		F90-A	F90-A + Bekl.A Brandwände	F30-A	B1 ⁴⁴⁾	F90-A ¹⁷⁾
Thüringen (TH)	MBO 2002-11 umgesetzt	1	7,00 m freist.	2 NE <400 m ²	F0	keine	keine	F30-B	keine	F30/F90-BA	F60-BA	keine ^{6) 7)}	keine	Keine ⁸⁾	keine ⁹⁾	B2	BA
		2	7,00 m	2 NE <400 m ²	F30-B	F30-B ⁶¹⁾	keine	F30-B	F30-B ³⁾	F30/F90-BA	F60-BA	keine ^{6) 7)}	keine	Keine ⁸⁾	keine ⁹⁾	B2 ⁶²⁾	BA
		3	7,00 m	-----	F30-B	F30-B ⁶¹⁾	keine	F90-A	F30-B ⁴⁶⁾	F30/F90-BA	F60-BA	keine ^{6) 7)}	F 30 oder A	F30-B + Bekl.A	F30-B ^{10) 11)}	B2 ⁶²⁾	F30-BA
		4	13,0 m	Je NE <400 m ²	F60-BA	F60-BA ⁶¹⁾	B1 bzw. F30-B ²⁾	F90-A	F60-BA ⁴⁶⁾	Brandwand	F60 ⁺ -BA ⁴⁾	keine ^{6) 7)}	A	F60 ⁺ -BA ⁴⁾ + Bekl.A	F30-B ^{10) 11)}	B1 ^{44) 62)}	F60-BA
Fassung 16.03.2004		5	22,0 m	-----	F90-A	F90-A ⁶¹⁾	B1 bzw. F30-B ²⁾	F90-A	F90-A ⁴⁶⁾	Brandwand	F90-A	keine ^{6) 7)}	F 30-A	F90-A + Bekl.A Brandwand F90-A	F30-B ^{10) 11)}	B1 ^{44) 62)}	F90-A

Fußnoten:

- 1) Höhe ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel (T1, §2MBO 2002-11)
(Definition in BW: Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen in jeder Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mind. eine zum Anleitern geeignete Stelle nicht mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt.)
- 2) als raumabschließende Bauteile
- 3) keine Anforderungen bei nichttragenden Wänden
- 4) auch unter mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend
- 5) allgemein wird eine harte Bedachung gefordert, d.h., die Dachhaut muss gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein. Weiche Bedachungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- 6) Dächer von traufseitig aneinandergebauten Gebäuden müssen raumabschließend und von innen nach außen feuerhemmend ausgebildet werden
- 7) Dächer von Anbauten die an Außenwänden von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 + 5 mit höherliegenden Öffnungen anschließen, müssen innerhalb eines Abstandes von 5 m raumabschließend und von innen nach außen mit dem Feuerwiderstand der Geschossdecken des angrenzenden Gebäudeteils ausgebildet werden
- 8) Gebäudeklasse 1 + 2 ohne eigenen Treppenraum zulässig
- 9) bei sonstigen Gebäuden der Gebäudeklasse 1 + 2 nur im Kellergeschoss
- 10) hochfeuerhemmend (BA) bei offenen Gänge vor Außenwände
- 11) aus nichtbrennbaren Baustoffe (A) in Kellergeschossen
- 12) einschließlich Dämmstoffe und Unterkonstruktion
- 13) tragende und aussteifende Bauteile in Dachräumen von Gebäude mittlerer Höhe genügt F60-BA, im obersten Geschoss F30-B
- 14) notwendige Treppen in notwendigen Treppenräumen genügt F60-BA
- 15) Decken und ihre Unterstützungen in Gebäuden bis 5 Vollgeschossen mind. F 30-B
- 16) anstelle feuerbeständiger Wände sind auch andere Wände zulässig, wenn ein gleichwertiger Brandschutz nachgewiesen wird. (F30-B/F90-B vgl. DIN 4102-4)
- 17) in Gebäuden bis zu 5 Vollgeschossen (in Hamburg bis 13 m) dürfen Aufzüge ohne eigene Schächte innerhalb der Umfassungswände des Treppenraumes liegen
- 18) keine Anforderungen für oberste Geschosse ohne Trennwände
- 19) in obersten Geschossen mit Trennwänden F30-B
- 20) anstelle feuerbeständiger (F90-AB) Bauteile sind F90-B Bauteile zulässig, wenn die tragenden Bauteile mindestens den Feuerwiderstand von 90 min. wie entsprechend feuerbeständige Bauteile aufbringen
- 21) Außenwände ohne Feuerwiderstandsdauer, die aus brennbaren Baustoffen bestehen müssen zu Gebäuden auf demselben Grundstück mit gleichartigen Wänden einen Abstand von mindestens 10 m, mit mindestens feuerhemmenden Außenwänden einen Abstand von mindestens 8 m, mit öffnungslosen feuerbeständigen Außenwänden einen Abstand von mindestens 5 m einhalten
- 22) zwischen Wohnungen, Wohn- und Schlafräumen und den land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsgebäuden oder Betriebsräumen eines Gebäudes
- 23) tragende und aussteifende Bauteile von Dächern, die den oberen Raumabschluss von Aufenthaltsräumen bilden, sind auch in Gebäuden, deren tragenden Bauteile eine Feuerwiderstandsdauer aufweisen müssen, ohne Feuerwiderstandsdauer zulässig, wenn Belange des Brandschutzes nicht beeinträchtigt werden
- 24) Verkleidungen; Dämmstoffe, und Unterdecken mindestens aus B1-Baustoffen
- 25) keine Anforderungen an oberste Geschosse von Dachräumen; mindestens feuerhemmend Aufenthaltsräume gegen nichtausgebautes Dachgeschoss
- 26) bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen sind die Trennwände bis unter die Dachhaut zu führen
- 27) Wohnungstrennwände in obersten Geschossen mindestens feuerhemmend
- 28) wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen
- 29) bei aneinandergebauten, giebelständige Gebäude F 30-B
- 30) brennbare Fensterprofile und Dichtungstoffe sowie brennbare Dämmstoffe in nicht brennbaren Profilen der Außenwandkonstruktion sind zulässig
- 31) gilt nur für Wohngebäude! Sonstige Gebäude F30-B
- 32) innere Brandwände auch F60-A oder F90-BA bei GK 4 F60-A+M oder F90-BA+M möglich
- 33) dies gilt nicht innerhalb von Nutzungseinheiten
- 34) in Kellergeschossen F90-A
- 35) gilt nicht für Gebäude mit nur einem Vollgeschoss und Wänden in Dachräumen wenn darüber keinen Aufenthaltsräume sind
- 36) gilt nicht für Gebäude mit einem Abstand von 10 m gegenüber anderen Gebäuden und mind. 5 m bis zur Nachbarsgrenze
- 37) wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, sonst F90-A
- 38) und an der Unterseite geschlossen
- 39) einschl. der Dämmstoffe und Unterkonstruktion. Stabförmige Bauteile sind in B2 zulässig
- 40) einschl. der Unterkonstruktion. Stabförmige Bauteile sind in B2 zulässig, wenn die Außenbekleidung einschl. der Dämmstoffe und aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht
- 41) gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen und Balkone (keine Anforderungen)
- 42) in obersten Geschossen von Dachräumen F30-B
- 43) wenn durch geeignete Maßnahmen eine Brandausbreitung auf angrenzende Gebäude verhindert wird
- 44) einschl. der Dämmstoffe und Unterkonstruktion. Unterkonstruktionen aus B2 können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen
- 45) oberste Decken über denen keine Aufenthaltsräume liegen F30-B
- 46) die Trennwände sind bis zur Rohdecke bzw. unter die Dachhaut zu führen
- 47) soweit Gebäude aneinander gebaut sind. Sonst F90-AB
- 48) soweit Wände der Treppenräume notwendige Flure abschließen, brauchen sie nur aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen
- 49) in obersten Geschossen über denen Aufenthaltsräume möglich sind F30-B, in obersten Geschossen über denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind keine Anforderungen
- 50) in obersten Geschossen über denen Aufenthaltsräume möglich sind F90-B, in obersten Geschossen über denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind keine Anforderungen
- 51) Aufenthaltsräume und Wohnungen in Dachräumen sind einschl. ihrer Zugänge durch Trennwände in F30-B gegen nicht ausgebaute Dachräume abzuschließen
- 52) werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, so sind diese decke und die sie tragenden und aussteifenden Bauteile mindestens in F30-B auszuführen
- 53) oder F30-B mit einer beidseitig angeordneten ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Materialien
- 54) in Gebäuden bis zu 6 Vollgeschossen dürfen Aufzüge ohne eigene Schächte innerhalb der Umfassungswände des Treppenraumes liegen
- 55) gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen (keine Anforderungen)
- 56) im Falle einer gemeinsamen Nutzung des Treppenraumes für Wohnungen und anderen Räumen feuerbeständig
- 57) keine Anforderungen in Dachgeschossen wenn keine Aufenthaltsräume darüber möglich sind
- 58) Unterkonstruktionen aus B2 können gestattet werden, wenn die Anforderung nach § 28 Abs. 2 erfüllt ???Brandweiterleitung durch geeignete Maßnahmen verhindert
- 59) zulässige Wände an Stelle von inneren Brandwänden
- 60) in Untergeschossen F90-AB
- 61) 1) in Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind. 2) Nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge die als notwendige Flure dienen
- 62) bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie Doppelfassaden und hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind gegen Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen

Übersicht über die Gebäudeklassen:

Musterbauordnung 1: (MBO)	<ul style="list-style-type: none"> a) freistehende Gebäude bis 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² b) freistehende landwirtschaftlich genutzt Gebäude <ul style="list-style-type: none"> 2: Gebäude bis 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² 3: sonstige Gebäude bis 7 m Höhe 4: Gebäude bis 13 m Höhe und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² in einem Geschoss 5: sonstige Gebäude bis 22 m
Baden-Württemberg (BW)	<ul style="list-style-type: none"> a: Wohngebäude mit Aufenthaltsräumen in nicht mehr als einem Geschoss, Wohngebäude mit nicht mehr als 1 WE mit Aufenthaltsräumen in nicht mehr als 2 Geschosse, Gebäude ohne Aufenthaltsräume in nicht mehr als einem Geschoss bis 250 m² b: Andere Gebäude geringer Höhe c: Sonstige Gebäude bis 22 m (Hochhausgrenze)
Bayern (BY)	<ul style="list-style-type: none"> a: Wohngebäude bis zu zwei Wohnungen , soweit sie nicht über einem 2. Vollgeschoss Aufenthaltsräume haben b: Gebäude geringer Höhe (bis 7 m) c: land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Betriebsgebäude d: Gebäude die höher sind als 7 m bis 22 m (Hochhausgrenze)
Berlin (BE)	<ul style="list-style-type: none"> a*: freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als einer Wohnung b*: Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen c*: sonstige Gebäude bis 3 Vollgeschosse d*: sonstige Gebäude bis 22 m (Hochhausgrenze)
Brandenburg (BB)	<ul style="list-style-type: none"> a: Gebäude geringer Höhe (bis 7 m)¹⁾ mit nicht mehr als zwei Wohnungen b: Gebäude geringer Höhe (bis 7 m)¹⁾ mit mehr als 2 WE c: Gebäude mittlerer Höhe (bis 22 m)¹⁾
Bremen (HB)	<ul style="list-style-type: none"> a: Freistehende Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als einer Wohnung in < 2 Geschossen b: Wohngebäude geringer Höhe mit < 2 Wohnungen c: Gebäude geringer Höhe d: Sonstige Gebäude außer Hochhäuser
Hamburg (HH)	<ul style="list-style-type: none"> a: Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen b: Gebäude geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen oder mit anderer Nutzung c: Gebäude mittlerer Höhe bis 22 m
Hessen (HE)	<ul style="list-style-type: none"> 1: a) freistehende Gebäude bis 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² b) freistehende landwirtschaftlich genutzt Gebäude 2: Gebäude bis 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² 3: sonstige Gebäude bis 7 m Höhe 4: Gebäude bis 13 m Höhe und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² in einem Geschoss 5: sonstige Gebäude bis 22 m
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	<ul style="list-style-type: none"> a: Freistehende Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als einer Wohnung in < 2 Geschossen b: Wohngebäude geringer Höhe mit < 2 Wohnungen c: Gebäude geringer Höhe d: Sonstige Gebäude außer Hochhäuser
Niedersachsen (NS)	<ul style="list-style-type: none"> a: Freistehende Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als einer Wohnung in < 2 Geschossen b: Wohngebäude geringer Höhe mit < 2 Wohnungen c: Gebäude geringer Höhe d: Sonstige Gebäude außer Hochhäuser und Sonderbauten
Nordrhein-Westfalen (NW)	<ul style="list-style-type: none"> a: Freistehende Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als einer Wohnung b: Wohngebäude geringer Höhe mit < 2 Wohnungen c: Gebäude geringer Höhe d: Sonstige Gebäude außer Hochhäuser
Rheinland-Pfalz (RP)	<ul style="list-style-type: none"> a: Freistehende Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als einer Wohnung in < 2 Geschossen b: Wohngebäude geringer Höhe mit < 2 Wohnungen c: Gebäude geringer Höhe d: Sonstige Gebäude außer Hochhäuser
Saarland (SL)	<ul style="list-style-type: none"> 1: a) freistehende Gebäude bis 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² b) freistehende landwirtschaftlich genutzt Gebäude 2: Gebäude bis 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² 3: sonstige Gebäude bis 7 m Höhe 4: Gebäude bis 13 m Höhe und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² in einem Geschoss 5: sonstige Gebäude bis 22 m

- Sachsen (SN)
- a: Freistehende Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als einer Wohnung in < 2 Geschossen
 - b: Wohngebäude geringer Höhe mit < 2 Wohnungen
 - c: Gebäude geringer Höhe
 - d: Sonstige Gebäude außer Hochhäuser
- Sachsen-Anhalt (ST)
- a: Freistehende Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als einer Wohnung in < 2 Geschossen
 - b: Wohngebäude geringer Höhe mit < 2 Wohnungen
 - c: Gebäude geringer Höhe
 - d: Sonstige Gebäude außer Hochhäuser
- Schleswig-Holstein (SH)
- a: Freistehende Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als einer Wohnung in < 2 Geschossen
 - b: Wohngebäude geringer Höhe mit < 2 Wohnungen
 - c: Gebäude geringer Höhe
 - d: Sonstige Gebäude außer Hochhäuser
- Thüringen (TH)
- 1: a) freistehende Gebäude bis 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²
b) freistehende landwirtschaftlich genutzt Gebäude
 - 2: Gebäude bis 7 m Höhe mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²
 - 3: sonstige Gebäude bis 7 m Höhe
 - 4: Gebäude bis 13 m Höhe und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² in einem Geschoss
 - 5: sonstige Gebäude bis 22 m